

es, annehmen, daß der Fund von erheblicher Bedeutung für die bisher fast nur auf Vermutungen angewiesene Geschichte der nordwestdeutsch-gotländischen Beziehungen in der ersten Hälfte des 12. Jh. sein wird — also der Zeit, in die ein (nicht erhaltenes) Privileg Lothars für die Gotländer zu setzen ist und die abgeschlossen wird durch Heinrichs des Löwen vielumstrittenen Artlenburger Vertrag von 1161.

A. v. B.

Narve Bjørgero, Samkongedøme kontra einekongedøme. Ein analyse av norsk kjeldemateriale i historiografisk perspektiv, (norw.) Hist. Tidsskr. 1970, S. 1—33, engl. Summary, stellt die Frage, ob die traditionelle, schon in den Sagas vertretene und von der neueren Forschung übernommene Auffassung richtig ist, daß die im norwegischen Hochmittelalter häufig vorkommende Samtherrschaft zweier oder mehrerer Könige unumgänglich zu Konfliktsituationen führen mußte und daß folglich die Einherrschaft die „bessere“, friedensbegünstigende Herrschaftsform war; er zeigt, daß hier eine von politischen Tendenzen des 12. Jh. genutzte, letztlich biblisch-kirchliche Ideologie zugrunde lag, die die eigenen Voraussetzungen und Funktionen des Samtherrschaftssystems bewußt verkannte und mißachtete.

A. v. B.

Erik Gunnes, Kirkelig jurisdiksjon i Norge 1153—1277, (norw.) Hist. Tidsskr. 1970, S. 121—160, engl. Summary, untersucht im Rahmen vergleichender Betrachtung der europäischen kirchenrechtlichen Entwicklung erneut das umstrittene Problem, ob das norwegische Hochmittelalter vor 1277 bereits de facto eine kirchliche Jurisdiktion gekannt habe und welche Reichweite diese besessen habe.

A. v. B.

Troels Dahlerup, Lavadelens Krise i dansk Senmiddelalder, (dän.) Hist. Tidsskr. 12. R. Bd. 4 H. 1—2 (1969) S. 1—43, engl. Summary. — Am Beispiel einer seeländischen Kleinadelsfamilie und verwandter Gruppen wird gezeigt, daß es sich bei diesem dänischen Niederadel des Spätmittelalters, der dem Bauern- und Bürgertum näher steht als dem Hochadel, großenteils um aufgestiegene Aftervasallen und Dienstmänner handelt, meist ohne eigenen Grundbesitz, die als Vögte, Pächter und Verwalter für Krone, Kirche und Hochadel tätig waren; der Aufstieg in den Stand wappentragender Knappen erfolgte häufig, wie an Wappen-Ableitungen gezeigt wird, als Lohn für eine Bewährung in hochadligem Klientelverhältnis. Die spätm. Agrarkrise und die aus ihr resultierende landwirtschaftliche Strukturwandlung trafen diese „Gentry“ hart, ließen aber auch abgesunkenen Hochadel ihr Schicksal teilen.

A. v. B.

7. Kultur- und Geistesgeschichte

1. Allgemeines S. 641. 2. Theologie und Philosophie S. 643. 3. Bildungs- und Universitätsgeschichte S. 646. 4. Literaturgeschichte S. 647. 5. Volkskunde, Volksfrömmigkeit S. 649.

August Nitschke, Naturerkenntnis und politisches Handeln im Mittelalter. Körper—Bewegung—Raum (Stuttgarter Beiträge zur Geschichte und Politik Band 2) Stuttgart 1967, Klett, 262 S. — Der Vf. will „beschreiben, was den Menschen in verschiedenen Epochen an unmittelbar oder mittelbar sinnlich wahrzunehmenden Erscheinungen gegenwärtig sein konnte“, „wird also versuchen, die Abhängigkeit des Menschen von seinem Wahrnehmungsvermögen darzustellen“. „Sollten die Ergebnisse dieser Untersuchung in weiteren Studien bestätigt werden, dann sind wir Historiker, wollen wir das Handeln der Menschen angemessen beschreiben, dazu gezwungen, parallel zur Relativitätstheorie der modernen Physik eine historische Relativitätstheorie einzuführen, welche die Menschen nach der Wirklichkeit, in der sie jeweils leben, unterscheidet.“ Diese